



Amt für Mobilität und Tiefbau

29.09.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr König

Telefon: 492-6501

KoenigD@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Vergabe von stationsbasierten Carsharing-Stellplätzen

Beratungsfolge

05.10.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
05.10.2021	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
05.10.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
07.10.2021	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
07.10.2021	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
07.10.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
27.10.2021	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Anhörung
10.11.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Vorgaben des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) sowie die daraus abgeleiteten Regelungen des Straßen- und Wegegesetz NRW mit dem relevanten § 18a „Sondernutzung durch stationsbasiertes Carsharing“ umzusetzen und Carsharing-Stellplätze zukünftig über ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zu erarbeiten.
3. Der Rat der Stadt Münster nimmt die 59 geplanten Carsharing-Standorte im öffentlichen Raum mit insgesamt 180 Stellplätzen (vgl. Anlage 2) zur Kenntnis.
4. Die Stadt Münster beabsichtigt, zur Förderung eines Bausteines zur nachhaltigen Mobilität sowie im Sinne des Klimaschutzes, bei den zu vergebenen Carsharing-Stellplätzen zunächst auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr zu verzichten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster für das Aufstellen von Schildern sowie das ggf. erforderliche Markieren der Stellflächen Kosten in Höhe von ca. 100.000 € entstehen. Aus

Gründen des Klimaschutzes beabsichtigt die Stadt Münster, bei Carsharing-Stellplätzen auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr zunächst zu verzichten (vgl. Beschlussvorschlag 4).

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2022	100.000	Schilder, Markierungen
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2022ff	0	Sondernutzungsgebühren
Ergebnis				100.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2022 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Die Stadt Münster fördert Carsharing als wichtigen Baustein der nachhaltigen Mobilität und als Instrument zur Reduzierung des Bestands an privaten Fahrzeugen. Übergeordnete Ziele der Förderung von Carsharing sind die Inhalte der „Konzeptstudie Münster Klimaneutralität 2030“ (vgl. V/0628/2021). Die deutliche Erhöhung der Anzahl an Carsharing-Stellplätzen und -Standorten soll zu einer Reduzierung der Emissionsbelastung sowie zu besser und vielfältiger nutzbaren öffentlichen Räumen und damit zu einer insgesamt für alle lebenswerteren und attraktiveren Stadt beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen bestehende Carsharing-Stellplätze sowie weitere derzeit noch öffentlich nutzbare Stellplätze über eine Sondernutzung in Stellplätze für Carsharing-Fahrzeuge umgewandelt werden. Darüber hinaus wird die derzeit bestehende Vergabepaxis, inkl. der damit verbundenen Beschilderung, vereinheitlicht sowie an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst und diese umgesetzt.

Des Weiteren sollen an ausgewählten Standorten über noch zu errichtende Ladepunkte für Elektrofahrzeuge auch Stellplätze zur Vergabe an Anbieter von Elektro-Carsharing (E-Carsharing) bereitgestellt werden. Gemeinsam mit den Stadtwerken Münster schafft die Verwaltung die hierfür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen und fördert damit einen wichtigen Baustein für nachhaltige und zukunftsorientierte Mobilität. Über die Schaffung von Elektro-Ladesäulen für E-Carsharing soll eine Förderung der Elektromobilität erzielt werden, ohne dabei die Anschaffung von privaten Fahrzeugen bzw. den motorisierten Individualverkehr in den Vordergrund zu rücken (vgl. V/0312/2021 „Elektro-Ladesäulenkonzept Münster 2021 zur Förderung der Elektromobilität“).

Zu 1:

Carsharinggesetz des Bundes

Das Carsharinggesetz (CsgG) des Bundes ist am 1. September 2017 in Kraft getreten. Es definiert den Begriff des Carsharings und ermöglicht die Bevorrechtigung von Carsharing-Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum. Durch diese neue Gesetzgebung wird es den Kommunen ermöglicht, separate Parkplätze im öffentlichen Straßenraum festzulegen, die nur von Carsharing-Fahrzeugen genutzt werden dürfen. Bei einem stationsbasierten System, wie es in Münster bereits jetzt und auch zukünftig zur Anwendung kommen soll, werden die Fahrzeuge vom Nutzer an einer Station abgeholt und nach der Nutzung wieder dorthin zurückgebracht. Das Fahrzeug hat somit einen reservierten Parkplatz in Form einer Sondernutzung am jeweiligen Standort. Laut aktuellen wissenschaftlichen Erhebungen bestehen in einem solchen System die höchsten Potenziale, den Bestand an privaten Pkw zu verringern.

Anbieter müssen laut Gesetz bestimmte Eignungskriterien erfüllen und über ein wettbewerbliches Auswahlverfahren ermittelt werden. Die Auswahl und Vergabe kann über ein Interessensbekundungsverfahren geregelt werden.

§18a Straßen- und Wegegesetz NRW

Durch die Neufassung von §18a (Sondernutzung durch stationsbasiertes Carsharing) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wurden die Regelungen des Carsharinggesetzes am 13. März 2019 in die Landesgesetzgebung überführt. Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung können Städte und Gemeinden in NRW mit dieser gesetzlichen Regelung geeignete Flächen einer Ortsdurchfahrt einer Landes- oder Kreisstraße oder geeignete Flächen einer Gemeindestraße zum Zwecke der Sondernutzung als Stellflächen für stationsbasierte Carsharing-Fahrzeuge bestimmen. Das Gesetz sieht in Bezug auf die Sondernutzung für stationsbasierte Carsharing-Stellplätze vor, dass die Anforderungen an Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleiben und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem werden die Grundsätze der Vergabe geregelt: Die Vergabe erfolgt für einen begrenzten Zeitraum von höchstens acht Jahren. Eine Verlängerung oder eine Neuerteilung ist nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens möglich. Die Zuverlässigkeit des Anbieters wird als Zugangsvoraussetzung für das Verfahren festgelegt. Die Abfassung der Eignungskriterien bzw. Anforderungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren liegt in der Verantwortung der Kommunen. Flächen bzw. Standorte, die mehrere Stellplätze umfassen, können unter mehreren Anbietern aufgeteilt werden. Die Kommune muss in solch einem Fall vorab das Verfahren zur Aufteilung beschreiben.

Zu 2:

In Zukunft sollen zusätzlich zu den in dieser Vorlage gelisteten Standorte weitere Standorte und Stellplätze ebenfalls nach §18a StrWG NRW vergeben werden. Um die Vielzahl an Stellplätzen diskriminierungsfrei und transparent an einen oder mehrere Anbieter zur Sondernutzung Carsharing zu vergeben, wird die Verwaltung ein geeignetes Auswahlverfahren ausarbeiten. Dieses Vergabeverfahren ist neben der Bestimmung geeigneter Flächen durch die Kommune die Grundlage für eine sukzessive Ausweitung des Carsharing-Angebots in Münster

Die im Zuge der Vergabe zu veröffentlichenden Bekanntmachungen müssen alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insb. über den vorgesehenen Ablauf des Auswahlverfahrens, Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen und Eignungskriterien. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen.

Allgemeine Anforderungen an die Anbieter

Die Carsharing-Definition des CsgG §2 wird übernommen. Darin wird u.a. geregelt, dass ein Carsharing-Fahrzeug ein Kraftfahrzeug ist, welches einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometertarif (oder Mischformen solcher Tarife) angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann. Die Stadt Münster übernimmt die in der Anlage zu §5 Absatz 4 Satz 3 CsgG aufgeführten allgemeinen Anforderungen und legt diese somit als zu erfüllende Qualitätsstandards fest. So muss beispielsweise die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe täglich 24 Stunden möglich sein. Diese Vorgaben haben den Zweck, Carsharing-Anbieter von sonstigen Anbietern für Mietfahrzeuge abzugrenzen. So wird sichergestellt, dass an den Standorten tatsächlich auch stationsbasiertes Carsharing angeboten wird.

Weitere Eignungskriterien

Als weitere Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharing-Anbieter können umweltbezogene oder solche Kriterien festgelegt werden, die erstens einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs insbesondere durch Vernetzung mit anderen Mobilitätsangeboten oder zweitens einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes, dienlich sind. Solche Eignungskriterien werden, für den Fall der Anwendung, im Zuge des jeweiligen Auswahlverfahrens festgesetzt.

Zu 3:

Die Verwaltung hat eine Liste mit 180 Stellplätzen erarbeitet, an denen Carsharing zeitnah angeboten werden soll. Grundlage der Standortliste sind die 86 anbieterübergreifenden Stellplätze, die aktuell im öffentlichen Raum verortet sind. Diese Liste umfasst darüber hinaus 94 neue Stellplätze. Ziel der Ausweitung der Standorte ist es, die Grundversorgung von Carsharing-Fahrzeugen nicht nur in der erweiterten Innenstadt, sondern auch anderenorts sicherzustellen. Für die jeweilige Sondernutzung wird eine Dauer von 8 Jahren festgesetzt. Angestrebt ist eine möglichst gleichmäßige räumliche Verteilung der Standorte in der Innenstadt, innerstädtischen Randbereichen sowie den Außenstadtteilen. Präferierte Standorte befinden sich dabei u.a. an Bahnhaltedpunkten sowie potenziellen Standorten von zukünftigen Mobilstationen, an bereits realisierten und geplanten Fahrradstraßen (zur Minderung des Parkdrucks) sowie in Wohnquartieren mit potenziell hoher Nachfrage.

Geringfügige Lageveränderungen einzelner Standorte sind dabei nicht auszuschließen, sofern die Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Ändern sich die Gegebenheiten vor Ort, werden im unmittelbaren Umfeld des Standortes alternative Stellplätze gesucht. Dies gilt auch für Stellplätze mit Ladeinfrastruktur, wenn beispielsweise die notwendigen Stromkapazitäten am zunächst präferierten Standort durch den Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden können.

E-Carsharing

An ausgewählten Standorten ist die Installation von Elektro-Ladesäulen zur Bereitstellung von E-Carsharing vorgesehen (vgl. V/0312/2021). Diese Standorte bzw. Stellplätze werden im Zuge des Vergabeverfahrens gesondert gekennzeichnet. Erhält ein Anbieter einen Stellplatz mit perspektivisch zu schaffender Ladeinfrastruktur, dann verpflichtet er sich, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Ladesäule an dem dortigen Standort E-Carsharing anzubieten. Bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der Ladesäule ist der Stellplatz trotzdem mit einem Fahrzeug auszustatten, welches jedoch für den Zeitraum des Übergangs mit einer herkömmlichen Antriebsart (z.B. Verbrenner-Motor) ausgestattet werden darf. Die Ladesäulen werden durch die Stadtwerke Münster oder anderen Stromanbietern betrieben. Die Carsharing-Anbieter verpflichten sich, mit dem Stromanbieter einen Vertrag zur

Abnahme von Öko-Strom sowie zur teilweisen Refinanzierung der Ladesäule zu einem angemessenen Preis zu schließen.

Münster: Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum

Carsharing-Stellplätze aktuell:	86
Carsharing-Stellplätze in der Vergabe:	180
davon perspektivisch E-Carsharing-Stellplätze:	59

Bei den zu vergebenen Standorten handelt es sich um Standorte mit und ohne Ladeinfrastruktur (vgl. Abb. 1). Darüber hinaus wurden die Standorte, zur Sicherstellung, dass im Zuge des Ausschreibungsprozesses auch möglicherweise weniger attraktive Lagen abseits der Innenstadt von den Carsharing-Anbietern bedient werden, vorab in zwei unterschiedliche Kategorien unterteilt. Diese Einteilung wird in der beigefügten Standortliste deutlich (vgl. Anlage 2).

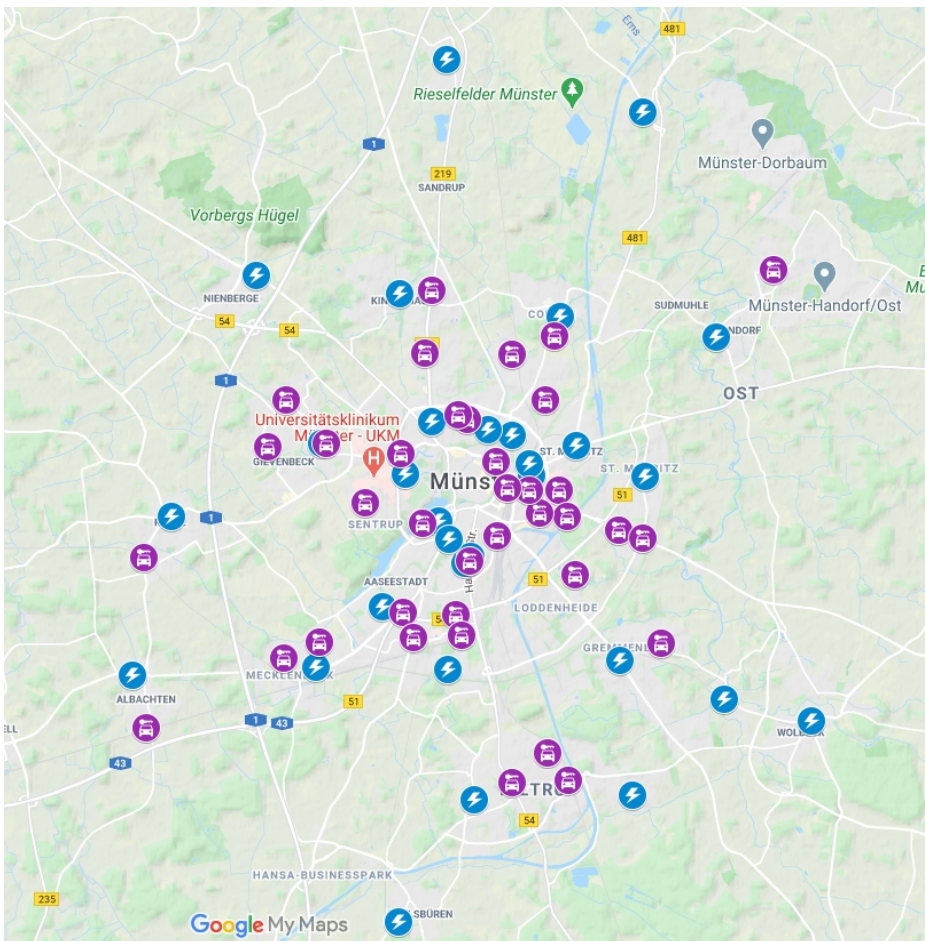


Abbildung 1: Zu vergebene Carsharing-Stellplätze mit (blau) und ohne Elektro-Ladesäule (lila) in Münster

Ausweisung der stationsbasierten Carsharing-Stellplätze

Die dem jeweiligen Anbieter nach Durchführung des Auswahlverfahren zugeordneten Stellplätze werden mit dem Verkehrszeichen 314 bzw. 315 („Parken“) beschildert. Zusätzlich wird das Verkehrszeichen 1010-70 („Carsharing“) angebracht. Zur Vermeidung von Falschparkern besteht darüber hinaus die Möglichkeit, unter dieses Symbolbild einen zusätzlichen Schriftzug „CarSharing“ anzubringen, falls es die Situation vor Ort erfordert (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Verkehrszeichen 314 sowie Zusatz "CarSharing" zum besseren Verständnis des Carsharing-Symbols.

In Abstimmung mit der Verwaltung können die Anbieter an den ihnen zugeordneten Standorten zur zusätzlichen Vermeidung von Falschparkern einen Hinweis auf ihr Unternehmen anbringen, beispielsweise in Form eines Schilds oder einer Hinweistafel bzw. eines Hinweis-Dreiecks. Falls erforderlich, kann zusätzlich zur weiteren Vermeidung von Falschparkern durch die Verwaltung auch eine Bodenmarkierung auf den Stellplätzen aufgebracht werden.

Verkehrsüberwachung

Die stationsbasierten Carsharing-Stellplätze werden, soweit möglich, im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung durch das städtische Ordnungsamt überwacht. Alle parkberechtigten Carsharing-Fahrzeuge erhalten bei der Kfz-Zulassungsstelle eine Plakette, mit der das Fahrzeug zum Parken auf der für das jeweilige Fahrzeug vorgesehenen und zugeordneten Fläche berechtigt ist.



Abbildung 3: Plakette für Carsharing-Fahrzeuge

Zu 4

Mit der Förderung von Carsharing strebt die Stadt Münster eine Verringerung des privaten Pkw-Bestandes an. Um emissionsfreies Carsharing mit Elektroantrieb zu ermöglichen, stellt die Verwaltung einige der Carsharing-Stellplätze mit der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Weil es sich hierbei um Maßnahmen im Zuge des Klimaschutzes handelt, beabsichtigt die Stadt Münster, nach rechtlicher Prüfung, für Carsharing-Stellplätze und E-Carsharing-Stellplätze zunächst keine Sondernutzungsgebühr zu erheben. Lediglich für die exklusive Nutzung der Ladesäulen wird im

Rahmen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Betreiber der Ladesäule ein angemessenes Nutzungsentgelt an zu errichten sein.

In Vertretung

gez

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen: